

ERGÄNZUNGSFÖRDERUNG COVID-19 DER WIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERÖSTERREICH IN KOOPERATION MIT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

1. Zielsetzung:

Direkte finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Wirtschaftskammer Niederösterreich, die aufgrund von Betriebsbeschränkungen durch Covid-19 Maßnahmen direkt oder indirekt signifikante Umsatzrückgänge verzeichnet haben, gleichzeitig aber aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinien weder im Covid-19 Härtefallfonds noch im Covid-19 Hilfsfonds-Fixkostenzuschuss des Bundes eine Unterstützung in Anspruch genommen haben

2. Rechtsgrundlagen:

Die vorliegende Förderrichtlinie dient im Sinne des § 19 Wirtschaftskammergesetz der Unterstützung von Mitgliedsbetrieben. Förderungen werden als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000) nicht übersteigen.

3. Bereitstellung der Fördermittel:

Die für die Förderung erforderlichen Geldmittel werden von der Wirtschaftskammer Österreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich bereitgestellt. Die Abwicklung der Förderung obliegt der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

4. Gegenstand der Förderung:

Teilweiser Ersatz der durch Covid-19-Maßnahmen (direkt oder indirekt) verursachten Umsatzrückgänge von mindestens 20 % und maximal unter 40 % im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 16.5.2020 im Vergleich zu einem Sechstel des Jahresumsatzes 2019 oder im Vergleich zu den Umsätzen von 16.3.2019 bis 16.5.2019

5. Art und Höhe der Förderung:

Direkter, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von pauschal € 2.500

6. Förderungsvoraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung kumulativ zu erfüllen sind:

- seit 16.3.2020 und zum Zeitpunkt der Antragstellung aktive Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Niederösterreich und
- Beschäftigung von mindestens 11 und maximal 50 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente, ohne Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) zum Stichtag 16.3.2020 oder im Jahresmittel 2019

7. Ausschluss von der Förderung:

- Inanspruchnahme von Förderungen aus dem Covid-19 Härtefallfonds oder Covid-19 Hilfsfonds-Fixkostenzuschuss des Bundes bzw. dem Existenzsicherungsfonds der Wirtschaftskammer Niederösterreich im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2020.

8. Einreichung:

Anträge können von 10.6.2020 bis 31.12.2020 nur elektronisch bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich mit einem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden. Der Förderwerber hat dabei eidesstaatlich zu bestätigen, dass

- die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 6 vorliegen,
- keine Ausschlussgründe nach Punkt 7 vorliegen,
- Umsatzrückgänge gemäß Punkt 4 vorliegen,
- alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden,
- er in Kenntnis ist, dass unvollständig oder falsche Angaben zur Ablehnung der Förderung führen und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

9. Antragsprüfung, Verfahren und Auszahlung:

Die Anträge werden von der Wirtschaftskammer Niederösterreich auf Vollständigkeit, Plausibilität, Richtigkeit und Vorliegen der Fördervoraussetzungen auf Basis der Angaben des Förderwerbers überprüft. Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Fördervoraussetzungen anzufordern.

Die Abwicklung dieser Ergänzungsförderung erfolgt durch den Ergänzungsfonds-Ausschuss. Der Ausschuss der Ergänzungsförderung besteht aus dem Präsidium der WKNÖ, sowie dem zum Präsidium beigezogenen Experten Finanzreferent Mag. Erich Moser. Die organisatorische Abwicklung erfolgt durch eine vom Direktor zu bestimmende Geschäftsstelle.

Im Falle einer positiven Entscheidung durch den Förderausschuss über den eingebrachten Förderantrag übermittelt die Wirtschaftskammer Niederösterreich unter Einhaltung des Vieraugenprinzips dem Förderwerber schriftlich eine verbindliche Förderzusage samt Bedingungen für die Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt auf die im Zuge der Antragstellung vom Förderwerber bekanntgegebene inländische Kontoverbindung, welche auf den Förderwerber zu lauten hat.

Die Ablehnung eines Förderantrages teilt die Wirtschaftskammer Niederösterreich unter Bekanntgabe der maßgeblichen Gründe dem Förderwerber schriftlich mit. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10. Meldeverpflichtungen und nachträgliche Kontrolle:

Der Förderwerber ist verpflichtet alle Änderungen von Parametern, die für diese Förderaktion relevant sind, insbesondere eine nachträgliche Korrektur der Umsätze zwischen 16.3. und 16.5.2020 bzw. die Inanspruchnahme von Förderungen des Covid-19 Härtefallfonds oder Covid-19 Hilfsfonds-Fixkostenzuschuss des Bundes binnen 30 Tagen schriftlich der Wirtschaftskammer Niederösterreich bekannt zu geben.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ist berechtigt, die Angaben des Förderwebers durch schriftliche Anforderung von Unterlagen bis längstens 31.12.2022 zu überprüfen. Über die schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Niederösterreich ist der Förderwerber verpflichtet insbesondere Bescheide des Finanzamtes zu Umsatzsteuererklärungen und Bestätigungen der Österreichischen Gesundheitskasse zur Mitarbeiterzahl vom Förderwerber zu übermitteln.

11. Rückforderungsgründe:

- Unvollständige oder unrichtige Angaben des Förderwebers
- Nichtübermittlung von im Zuge einer Nachprüfung angeforderter Unterlagen
- Sonstige Behinderungen seitens des Förderwebers bei der Überprüfung der Fördervoraussetzungen
- Bestehen oder nachträgliche Verwirklichung von Ausschlussgründen nach Punkt 7

12. Datenschutz:

Die Datenschutzerklärung findet sich in der Anlage zu dieser Förderrichtlinie.

13. Auskunft:

Nähere Informationen zur Förderaktion erteilt die mit der organisatorischen Abwicklung betraute Geschäftsstelle der WKNÖ.